

SATZUNGSVERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 467 „WOHN-PARK REDNITZAU“

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 (1) BauGB / BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 (1) BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
Q 69	<p><u>Hochbauamt / Bauaufsicht (einschl. Untere Denkmalschutzbehörde), Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth:</u></p> <p>Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 467 keine Einwände.</p> <p>Die in der Denkmalliste eingetragenen Baudenkmale sind im Plan gekennzeichnet und müssen erhalten werden.</p> <p>Aus der Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde sollten die Öffnungen in der Sandsteingartenmauer auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt werden.</p>	<p>Die im Plan gekennzeichneten Baudenkmäler werden erhalten.</p> <p>Die Öffnungen in der Sandsteingartenmauer sind durch Zusammenlegung der Zufahrten für das Gebäude auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Die genauen Maße werden im Zuge der Baugenehmigungen festgelegt.</p> <p>Die Anregungen des Hochbauamtes / Abt. Bauaufsicht werden insoweit berücksichtigt.</p>